

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 4/ 5954

Thema: **Fußball-Weltmeisterschaft 2006 – Auswertung von Überwachungsmaßnahmen**

I. Der Landtag fordert die Staatsregierung auf,

1. die von ihr vorgenommene Evaluierung der „Sicherheitsmaßnahmen“ der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 dem Landtag vorzulegen und
2. dem Landtag zu berichten, welche Konsequenzen die Staatsregierung aus der Evaluierung der „Sicherheitsmaßnahmen“, insbesondere im Hinblick auf mögliche Änderungen des Sächsischen Polizeigesetzes, zieht.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Im Vorfeld eines Großereignisses wie z. B. bei überregionalen Fußballspielen sind polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ausschließlich aufgrund einer sorgfältig prognostizierten Gefahrenlage, einer Abwägung mit den Grundrechten betroffener Personen und auf der Grundlage gesetzlicher Ermächtigungen durchzuführen.
2. Im Falle geplanter neuartiger Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist der Innenausschuss des Landtags davon vorab in Kenntnis zu setzen.

b.w.

Dresden, den

Antje Hermenau MdL
und Fraktion

Eingegangen am: _____

Ausgegeben am: _____

Begründung:

Die Große Anfrage „Fußball-Weltmeisterschaft 2006 – Auswertung von Überwachungsmaßnahmen“ hat ergeben, dass zahlreiche neue Maßnahmen eingeführt wurden, die der öffentlichen Sicherheit dienen sollten. Beispielhaft zu nennen sind hier der Einsatz von RFID-Chips (radio frequency identification chips) auf Eintrittskarten, die persönliche Daten wie Personalausweisnummer und Geburtsdatum speicherten und jederzeit unbemerkt auslesbar waren und ein umfängliches Akkreditierungsverfahren, dem sich Servicekräfte in Fußball-Stadien unterziehen mussten. Trotz der Mahnungen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten hat die Staatsregierung keine gesetzliche Grundlage für das Akkreditierungsverfahren geschaffen.

Der Antrag zielt darauf, dem Landtag die von der Staatsregierung vorgenommene Auswertung vorzulegen. So erhält das Parlament und die Öffentlichkeit die Möglichkeit, nachzuvollziehen, welche Maßnahmen sich als notwendig und sinnvoll erwiesen haben und welche aufgrund erheblicher Grundrechtseingriffe oder mangels Notwendigkeit keine Wiederholung finden.

Zudem stellt der Landtag fest, dass nicht ein etwaiges prognostiziertes Sicherheitsgefühl der Bevölkerung ausschlaggebend ist, um polizeiliche Maßnahmen anzuordnen. Vielmehr ist es zur Anordnung polizeilicher Maßnahmen aufgrund ihrer Eingriffe in Grundrechte erforderlich, dass konkrete gesetzliche Ermächtigungen die rechtsstaatliche Grundlage für sog. Sicherheitsmaßnahmen bilden. Von diesem rechtsstaatlichen Grundsatz darf nicht abgewichen werden.